

Der Streit um die Rechtsform der protestantischen Landeskirchen 1918/19 im Spiegel der baptistischen Zeitschriftenpresse

Jonathan Scheer

1. Einleitung

Die Novemberrevolution von 1918 hatte neben ihren politischen Folgen auch massive Auswirkungen auf die Kirche. Der zuständige Minister Adolph Hoffmann sah in der Revolution die Chance, seine kirchenpolitischen Vorstellungen zur Geltung zu bringen.

Die vorliegende Arbeit thematisiert die Folgen der Novemberrevolution auf die Kirchen im Spiegel baptistischer Veröffentlichungen. Dazu wurden die betreffenden Jahrgänge der baptistischen Zeitschriften im Hinblick auf politische Aussagen ausgewertet. Untersucht wurden insbesondere Aussagen zur Revolution und Sozialdemokratie, zur Trennung von Kirche und Staat und zum Religionsunterricht.

Diese Auswertung erfolgt unter der Fragestellung, ob die Baptisten in der Umbruchszeit von 1918/19 eindeutig Stellung bezogen haben und inwieweit sie versucht haben, ihre Vorstellungen von „Freikirche als idealer Kirchenform“ durchzusetzen.

Dargestellt wird, wie diese Forderungen vertreten wurden und wie sie im Zusammenhang zu baptistischen Grundwerten stehen.

2. Im Vorfeld der Revolution

Um die Auswirkungen der Novemberrevolution richtig einschätzen zu können, muss zunächst die Situation der Kirchen vor der Revolution dargestellt werden.¹

2.1 Die evangelische Staatskirche im Kaiserreich

Zwischen Staat und evangelischer Kirche bestand im Kaiserreich eine enge Bindung, die auf eine Jahrhunderte lange Tradition zurückblickte.² Seit der

¹ Überblicksdarstellungen über den politischen Ablauf der Revolution finden sich bei *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Der Zusammenbruch der Monarchie und die Entstehung der Weimarer Republik, in: Die Weimarer Republik 1918-1933, hg. v. Karl Dietrich Bracher (Schriftenreihe 251), Bonn 1987, 17-43; *Kurt Nowak*, Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932, Göttingen ²1988, 17-71; zur Situation der Staatskirchen vgl. *Martin Greschat*, Der deutsche Protestantismus im Revolutionsjahr 1918-19 (Politik und Kirche 2), Witten 1974, 33-66; zur Situation der Baptisten vgl. *Günter Balders*, Kurze Geschichte der deutschen Baptisten, in: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, hg. v. Günter Balders, Wuppertal ²1985, 17-168.

² Vgl. *Klaus Scholder*, Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1. Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Frankfurt ²1986, 3.

Reformation waren die jeweiligen Landesherren per Amt Inhaber des Kirchenregiments. Das bedeutete, dass zentrale Kirchenentscheidungen nur nach Absprache mit den jeweiligen Landesherren getroffen werden konnten.³

Die Staatskirche stand unter dem Schutz der Regierung, die die Kirchen zu einem wesentlichen Teil mitfinanzierte.⁴ Im Gegenzug dazu stand die Kirche fest an der Seite der Regierung. Mit der sonntäglichen Fürbitte leistete sie die christliche Legitimation der Regierung.⁵

Die Verbindung war so eng, dass sich die Kirche auch hinter die Kriegspolitik stellte und theologische Rechtfertigungstheorien zu liefern suchte.⁶ Auch die evangelische Presse leistete ihren Beitrag: Sie veröffentlichte Kriegskorrespondenzen im Sinne der obrigkeitlichen Kriegspropaganda.⁷ Die Vermischung religiöser und politischer Anliegen wird in der Evangelischen Presse besonders deutlich.⁸ In Erwartung göttlicher Gerechtigkeit wurde von Seiten der Kirche fest mit dem Sieg gerechnet.⁹ Noch am 02.10.1918 rief eine Mobilmachung von kirchlicher Seite jeden Bürger in die Verteidigungspflicht.¹⁰

2.2 Die Situation der Baptisten im Kaiserreich

Die politische Situation der Baptisten im Kaiserreich war schwierig. Vor allem von staatskirchlicher Seite wurden Staatsfeindlichkeit und Sektiererei unterstellt,¹¹ was zu Verfolgung, Verboten und Vertreibungen führte.¹² So suchten die Baptisten ihrerseits, seit ihrer Gründung, die eigene Staats-treue zu beweisen.¹³ Dies äußerte sich in positiver Einstellung zur Monarchie, die durch Patriotismus und Kriegsteilnahme bewiesen werden sollte.¹⁴ Insgesamt wurden über 10 000 Baptisten zum Krieg einberufen.¹⁵

Die vormalis noch als Sekte Verunglimpften und staatlich Verfolgten rückten so zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft auf. Als patriotische Gemeinschaft fühlte sie sich, ungeachtet seiner Demokratiefeindlichkeit, dem Staat zu Gehorsam verpflichtet.¹⁶ Apologetische Schriften trugen genau

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. ebd., 6.

⁵ Vgl. ebd., 4.

⁶ Vgl. ebd., 6.

⁷ Vgl. Roland Rosenstock, *Evangelische Presse im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, 60.

⁸ Vgl. Karl-Werner Bübler, *Presse und Protestantismus in der Weimarer Republik. Kräfte und Krisen evangelischer Publizistik*, Witten 1970, 58.

⁹ Vgl. Scholder, 6.

¹⁰ Vgl. ebd., 7.

¹¹ Vgl. Günther Kösling, *Die deutschen Baptisten 1933/1934. Ihr Denken und Handeln zu Beginn des Dritten Reiches*, Siegen 1980, 5.

¹² Vgl. ebd., 3.

¹³ Vgl. Andrea Strübind, *Die unfreie Freikirche: der Bund der Baptistengemeinden im „Dritten Reich“*, Wuppertal 1995, 37. So zum Beispiel beim Hamburger Brand. Vgl. Balders, *Geschichte*, 28.

¹⁴ Vgl. Strübind, *Freikirche*, 37 f.

¹⁵ Vgl. Balders, *Geschichte*, 75.

¹⁶ Vgl. Strübind, *Freikirche*, 38.

diese patriotische Haltung in die Öffentlichkeit. Im *Wahrheitszeugen* erschien 1918 eine vierteilige Serie mit dem Titel: „Was haben die deutschen Freikirchen dem Vaterland genützt?“ In 11 Punkten legt der Baptistenprediger C. Dreßler freikirchliche Staatstreue, Dienstbereitschaft und religiöse Ernsthaftigkeit dar.¹⁷

Hingegen trennte Baptisten und Staatskirchen eine scheinbar unüberwindbare Kluft: Die Baptisten verstanden sich als „wahrhaft biblische Gemeinde“¹⁸ und stellten sich gegen die Staatskirche, die in unbiblischer Weise den jeweiligen Herrscher zum Summus Episkopus ernannte.¹⁹

3. Die Kirchenpolitik der Übergangsregierung

Die Novemberrevolution von 1918 führte zu einer politischen und kirchlichen Neuordnung im Deutschen Reich.²⁰ Der politische Umsturz, der die Monarchie ablöste und den Weg zu einer parlamentarischen Demokratie ebnete, stellte nicht nur rein politisch einen radikalen Einschnitt dar,²¹ er war auch für die Großkirchen von zentraler Bedeutung: Er bedeutete das Ende des „Heiligen Evangelischen Reiches Deutscher Nation“.²²

In der Übergangsregierung wurde das für Kirchen zuständige Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung²³ mit den politischen Kontrahenten Konrad Haenisch (SPD) und Adolph Hoffmann (USPD) besetzt.²⁴ Haenisch, als Vertreter der sozialdemokratischen Positionen zu Religion und Kirche,²⁵ vertrat einen kirchenpolitisch grundsätzlich moderaten Kurs. So stand er nicht nur ohne jede Polemik den Kirchen gegenüber, sondern äußerte auch öffentlich Respekt vor dem Christentum.²⁶ Hoffmann dagegen war Vertreter einer radikalen antikirchlichen Gegenposition,²⁷ und als entschiedener Atheist und Kirchenkritiker bekannt.²⁸

¹⁷ Vgl. „Der Wahrheitszeuge“ (WZ), Kassel (Oncken-Verlag), 02/1918 (20.01.1918), 13 f.; WZ 03/1918 (03.02.1918), 21 f.; WZ 04/1918 (14.02.1918), 30 f.; WZ 05/1918 (03.03.1918), 37 f.

¹⁸ *Köstling*, 5.

¹⁹ Ebd. 4.

²⁰ Zur Auswirkung der Novemberrevolution auf die Staatskirchen vgl. *Scholder*, 3–45 und *Günter Köbler*, Die Auswirkungen der Novemberrevolution von 1918 auf die altpreussische evangelische Landeskirche, Berlin 1967, 17–171.

²¹ Vgl. Brockhaus-Enzyklopädie, Art.: Novemberrevolution, Bd. 13, Wiesbaden 1971, 595.

²² Vgl. *Jochen-Christoph Kaiser*, Der Protestantismus von 1918–1989, in: Ökumenische Kirchengeschichte 3, hg. v. Hubert Wolf, Darmstadt 2007, 181–270, dort 185.

²³ Das Ministerium hieß vor dem 15.11.1918 noch Kultusministerium; vgl. ebd., 19.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Die Grundlagen der SPD-Politik wurden auf dem Erfurter Parteitag 1891 beschlossen. vgl. *Johannes Tews*, Sozialdemokratie und öffentliches Bildungswesen (Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin 9), Langensalza 1919, 17–27.

²⁶ Vgl. *Scholder*, 19.

²⁷ Vgl. ebd.

²⁸ Vgl. *Greschat*, Protestantismus, 88.

Hoffmann (1858–1930)²⁹ war durch seine Veröffentlichung „Die Zehn Gebote und die besitzende Klasse“ (1891) bekannt geworden. Im Zentrum seiner Agitation stand die Auffassung, dass „für die herrschenden Klassen die Religion nur eines von verschiedenen Mitteln ist“³⁰ um die Arbeiterschaft zu beherrschen. Hoffmann war somit wesentlicher Vertreter der Kirchenaustrittsbewegung.³¹

Am 12.11.1918 übernahm Hoffmann gemeinsam mit Haenisch das Kultusministerium. Mit Amtsübernahme begann Hoffmann seine kirchenpolitischen Vorstellungen umzusetzen.³² Sein Vorgehen stellte einen Alleingang dar. Dieser widersprach eindeutig dem am 12.11.1918 verabschiedeten Neun-Punkte-Plan: Der betonte den provisorischen Charakter der Regierung und gab vor, dass auf ministerialer Ebene nur Erlasse zu treffen seien, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig wären.³³ Weitere Entscheidungen sollten erst nach der verfassungsgebenden Nationalversammlung getroffen werden.³⁴ Bis dahin würde die Garantie auf freie Religionsausübung gelten.³⁵

Während seiner nur vierwöchigen Amtszeit löste Hoffmanns Tatendrang von kirchlicher Seite massive Proteste aus.³⁶ Am 10.12.1918 schied Hoffmann aufgrund einer Erkrankung aus dem Dienst aus, am 03.01.1919 verließ Hoffmann gemeinsam mit allen USPD Ministern die Regierung.³⁷

3.1 Die Forderung nach Abschaffung der Staatskirche

Am 16.11.1918, also vier Tage nach Amtsübernahme, beschloss Hoffmann auf einer Tagung der geistlichen Abteilung seines Ministeriums die Trennung von Kirche und Staat unverzüglich durchzuführen.³⁸ Dieser Beschluss solle „im Wege der Verordnung ohne Verzug“³⁹ durchgeführt werden. Ferner seien alle Staatszuschüsse an die Kirchen bis spätestens zum 01.04.1919 einzustellen.⁴⁰ 1918 erhielten die Kirchen Finanzausschüsse in Höhe von

²⁹ Zu Hoffmanns Lebensdaten vgl. *Gernot Bandur*, Adolph Hoffmann – Leben und Werk, in: *Los von der Kirche*, hg. v. Horst Groschopp, Aschaffenburg 2009, 29–69; *Deutsche Biographische Enzyklopädie*, Art.: Hoffmann, Adolf, Politiker, Journalist, Bd. 5, München 2001, 113.

³⁰ *Bandur*, 40.

³¹ Vgl. *Köhler*, 172–187. Das Kirchenaustrittsgesetz vom 13.12.1918 ist das einzige von der Revolutionsregierung erlassene Gesetz. Ansonsten wurden nur Verordnungen erlassen. Vgl. *Claus Motschmann*, Evangelische Kirche und preußischer Staat in den Anfängen der Weimarer Republik. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Zusammenarbeit (*Historische Studien* 413), Lübeck 1969, 29.

³² Vgl. *Scholder*, 20.

³³ Vgl. *Motschmann*, 29.

³⁴ Vgl. *Scholder*, 20.

³⁵ Vgl. *Motschmann*, 29.

³⁶ Vgl. *Scholder*, 22.

³⁷ Vgl. *Eckart Müller*, Adolph Hoffmann und die deutsche Sozialdemokratie, in: *Los von der Kirche*, hg. v. Horst Groschopp, Aschaffenburg 2009, 70–108, dort 106.

³⁸ Vgl. *Scholder*, 20.

³⁹ *Motschmann*, 28.

⁴⁰ Vgl. *Scholder*, 20.

28 Millionen Mark, das machte ca. 50% des Kirchenhaushaltes und 0,22% des Staatshaushaltes aus.⁴¹

Diese Beschlüsse blieben zwar unveröffentlicht, dennoch gab die Zentrumszeitung „Germania“ schon am 19.11.1919 eine entsprechende Meldung heraus und löste damit Entsetzen innerhalb der Kirchen aus.⁴² Die grundsätzlichen sozialdemokratischen Bestrebungen, Kirche und Staat voneinander zu trennen, waren seit langem bekannt. Schlagworte des Parteiprogramms von 1891 waren „Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken“⁴³, die Erklärung von „Religion zur Privatsache“⁴⁴ und folglich die „Trennung der Kirche vom Staate“⁴⁵. In einer Erklärung vom 27.11.1918 verweist Hoffmann darauf, dass die Trennung oberster Grundsatz sei und die Kirchen selber ihre Unkosten tragen sollten, dazu müssten im „christlichen Sinne [...] die reichen den armen Gemeinden [...] zur Seite stehen.“⁴⁶

Auch von kirchlicher Seite gab es Überlegungen, Kirche und Staat voneinander zu trennen, da die staatliche Einflussnahme von kirchlicher Seite durchaus kritisch wahrgenommen wurde.⁴⁷ Hoffmanns rücksichtsloses Vorgehen über die Köpfe aller Beteiligten hinweg, vernichtete die Hoffnung, dass eine Trennung von Kirche und Staat einvernehmlich geschehen könne.⁴⁸ Von kirchlicher Seite gab es dementsprechend heftigen Widerstand.

In verschiedener Form wurde offiziell Protest eingereicht.⁴⁹ Das Wort vom „Staat ohne Gott“ wurde zum großen Vorwurf gegen die junge Republik.⁵⁰ Die Bedrohung erschien so massiv, dass an der Basis sogar Protestanten und Katholiken zusammenrückten. Sie führten am 01.01.1919 in Berlin vor ca. 60 000 Menschen eine gemeinsame Kundgebung ausschließlich zur Kirchen- und Kulturpolitik durch.⁵¹

3.2 Forderungen nach einer religionslosen Schule

Dem Beschluss zur Trennung von Kirche und Staat folgte am 19.11.1918 der Erlass, den Religionsunterricht in allen Schulen Preußens als reguläres Lehrfach aufzuheben.⁵² Damit sollten die Beschlüsse des Erfurter Parteitag zur Schaffung religionsloser Schule umgesetzt werden.⁵³

⁴¹ Vgl. ebd., 6.

⁴² Vgl. ebd., 20.

⁴³ *Tews*, 19.

⁴⁴ Ebd., 21.

⁴⁵ Ebd., 20.

⁴⁶ *Friedrich Thimme*, Das Verhältnis von Staat und Kirche und seine Veränderung durch die Revolution, in: *Revolution und Kirche*, hg. v. Friedrich Thimme, Berlin 1919, 29.

⁴⁷ Vgl. *Scholder*, 3.

⁴⁸ Vgl. ebd., 20.

⁴⁹ Vgl. ebd., 21.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ Vgl. ebd., 21 f.

⁵² Vgl. ebd., 20.

⁵³ Es wird die Weltlichkeit der Schule und Religion als Privatsache gefordert; vgl. *Tews*, 19.

Von Seiten der Regierung hieß es, dass die Religion in der Schule allgemeine Missstände verursacht habe und dass es daher die Pflicht der Regierung sei „jeden Zwang zu religiösen Übungen“⁵⁴ zu unterbinden. Die Motivation sei nicht, die „Freiheit der [...] verschiedenen Religionsgemeinschaften anzutasten“⁵⁵, sondern vielmehr Nicht-Gläubigen ihre Rechte einzugestehen, da die Schule religiösen und nicht-religiösen Menschen gehöre.⁵⁶ Weiter erklärte die Regierung: „Wer es ehrlich mit der Religion meint, [...] wem sie nicht bloß ein politisches Machtmittel ist, der muss sich empören gegen die, ihr durch die zwangsweise Entrichtung angetane Erniedrigung und uns Dank wissen.“⁵⁷ Sämtliche andere Interpretationen des Erlasses würden auf Böswilligkeit basieren,⁵⁸ da Religion auch für die Regierung eine unantastbare Sache sei und kein Gläubiger wolle, dass Glaube durch Zwang und äußerliches Mitmachen vermittelt würde.⁵⁹

Konkret wurde angestrebt, das Schulgebet aufzuheben, die obligatorische Teilnahme an Schulgottesdiensten sollte entfallen, Religion als Prüfungsfach wegfallen und Lehrer sowie Schüler sollten nicht mehr zur Teilnahme am Religionsunterricht gezwungen werden können.⁶⁰

4. Die Ereignisse im Spiegel der baptistischen Zeitschriftenpresse

Die Revolutionsereignisse finden selbstverständlich auch in den baptistischen Zeitschriften Resonanz.⁶¹ Ausgewertet wurden jeweils die Jahrgänge 1918/19 der Zeitschriften *Die Rheinische Traube*, *Der Lotse*, *Der Friedensbote*, *Wort und Werk* und *Der Wahrheitszeuge*. Jedoch äußert sich allein *Der Wahrheitszeuge* explizit zum tagespolitischen Geschehen. Insbesondere die Ausgaben 20/1918 bis 06/1919 enthalten zahlreiche Artikel, die das Revolutionsgeschehen thematisieren. Der Großteil dieser Artikel findet sich in der Kategorie „Aus der Schmiede“, die sich vor allem mit politischen und gesellschaftlichen Fragen beschäftigt und deutlich die politische Meinung der Schriftleitung präsentiert. Zu beachten ist, dass sich die freikirchliche Presse deutlich an der Evangelischen Presse orientierte.⁶²

Die Schriftleitung der Jahrgänge 1918/19 lag bei dem Baptistenprediger Albert Hoefs (1866–1946), welcher sie insgesamt für 32 Jahre innehatte.⁶³

⁵⁴ Köhler, 126.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Vgl. ebd.

⁵⁷ Ebd., 126 f.

⁵⁸ Vgl. ebd., 126.

⁵⁹ Vgl. ebd., 127.

⁶⁰ Vgl. ebd.

⁶¹ Zum Umgang der Freikirchen mit der Revolution vgl. Karl Heinz Voigt, Freikirchen in Deutschland (19. und 20. Jahrhundert), Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/6, hg. v. Ulrich Gäbler, Leipzig 2004, 137–162.

⁶² Zur Evangelischen Presse vgl. Bühler, 9–86.

⁶³ Vgl. Günter Balders, Hoefs, Albert, in: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, hg. v. Günter Balders, Wuppertal 1985, 348.

Ferner liegt die Darstellung „Wie kann's am schnellsten besser werden“ des Baptistenpredigers Carl August Flügge (1876–1948) zu Grunde. Flügge war für sein aktives diakonisches Eintreten bekannt und übernahm ab 1921 die Leitung der christlichen Traktatgesellschaft.⁶⁴

Ausgabe 23/1918 des *Wahrheitszeugen* vom 10.11.1918 äußert sich sehr positiv über die zunehmende Demokratisierung, die ohne Zweifel gut sei, da sie die Macht einiger weniger vom Volk Entfremdeter beende. Baptistische Gemeinden seien von je her demokratisch organisiert und kennen auch schon lange das Frauenwahlrecht.⁶⁵

Eine Ausgabe später, in Ausgabe 24/1918 findet sich die erste vollständige Stellungnahme zur Revolution, die positiv darstellt, dass die Regierung mittlerweile gefestigt sei. In der Redaktion wird auf den unpolitischen Charakter der Baptisten verwiesen, die als Bibelbewegung ihren Glauben leben wollten und eine „absolut unpolitische Körperschaft“⁶⁶ seien. Schließlich kenne die Bibel keine biblische Regierungsform.⁶⁷ Politik sei Privatsache, interessiere den Großteil der Baptisten auch ohnehin nicht.⁶⁸ Man wolle der neuen Regierung Untertan sein und für sie beten.⁶⁹ Schließlich sei auch die konservative Regierung nicht perfekt gewesen.⁷⁰ Trotz prinzipieller Offenheit den neuen Machthabern gegenüber könne man der alten Regierung nicht einfach „einen Fußtritt versetzen“⁷¹. Der Kaiser sei als aufrichtiger Christ bekannt gewesen. Der Verlust der Monarchie wird in Ausgabe 25/1918 beklagt.⁷²

In derselben Ausgabe werden die ersten Maßnahmen der Übergangsregierung gelobt. Explizit wird die Gewährleistung von Religions-, Rede- und Pressefreiheit genannt.⁷³ Freie Meinungsäußerung, keine Beschlagnahmen, Schutz der Arbeit und weitere soziale Vorhaben seien ebenso sehr zu würdigen.⁷⁴ Insgesamt sei es den Baptisten unter der neuen Regierung „ganz gut ergangen“⁷⁵, die Gefahr drohe vielmehr von den revolutionären Gruppen um Liebknecht.

Die letzte Ausgabe des *Wahrheitszeugen* 1918 veröffentlicht den Abdruck eines Schreibens an die Reichsregierung. Dieses enthält sieben Biten zur Gleichberechtigung der Baptisten und anderer Freikirchen und stellt sich gegen die Benachteiligung gegenüber der Staatskirche.⁷⁶ Es macht

⁶⁴ Vgl. Edwin Brandt, Flügge, Carl August, in: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, hg. v. Günter Balders, Wuppertal ²1985, 345.

⁶⁵ Vgl. WZ 23/1918 (10.11.1918), 178.

⁶⁶ WZ 24/1918 (24.11.1918), 187.

⁶⁷ Vgl. WZ 24/1918 (24.11.1918), 187.

⁶⁸ Vgl. ebd.

⁶⁹ Vgl. Carl August Flügge, Wie kann's am schnellsten besser werden, Kassel ²1919, 3.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ WZ 24/1918 (24.11.1918), 187.

⁷² Vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 194.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Das Dokument findet sich unter Anhang 7.1; vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 206.

die Hauptstreitigkeiten mit der Staatskirche deutlich, enthält aber keine rein politischen Forderungen.

Ausgabe 01/1919 betont noch einmal die Forderung nach Demokratie.⁷⁷ Die folgende Ausgabe gibt sich im Vergleich zu den früheren schon sehr viel revolutionskritischer. Die Revolution bringe Unglück und Antichristentum.⁷⁸

4.1 Die baptistische Position zur Sozialdemokratie

Im Folgenden soll die baptistische Position speziell zur Sozialdemokratie herausgearbeitet werden. Im vorhergehenden Arbeitsschritt wurde deutlich, dass von baptistischer Seite keine grundlegend ablehnende Position zum politischen Wandel eingenommen wurde. Bezüglich der Kernthemen sozialdemokratischer Politik bestanden zahlreiche Übereinstimmungen: Beide standen für Demokratie⁷⁹ und die Trennung von Kirche und Staat.⁸⁰ Diese Schnittmenge konstatiert auch Flügge.⁸¹ Grundsätzlich seien die Baptisten in allen Parteien vertreten und würden daher „auch ihre Glieder nicht beeinflussen, für bestimmte Richtungen einzutreten“.⁸²

Dennoch positioniert sich die baptistische Presse letztlich gegen die Sozialdemokratie. Im letzten *Wahrheitszeugen* von 1918 ist ein langer Artikel den Wahlen zur Nationalversammlung gewidmet. Zum Beginn wird darin deutlich zur Wahlteilnahme aufgerufen.⁸³ Im zweiten Teil wird zunächst vor allen sozialistischen Parteien gewarnt, weil diese „gegen Gott, gegen meinen Heiland“⁸⁴ seien.⁸⁵ Flügge beschreibt den Religionshass der Sozialdemokraten ausführlich.⁸⁶ Dabei versucht Flügge zwar, zwischen politischem und religiösem Programm zu differenzieren: Man stelle sich von baptistischer Seiten eigentlich nicht gegen die Sozialdemokratie, sondern nur gegen die sozialdemokratische Bekämpfung der Religion.⁸⁷ Diese Einschätzung verschärft sich in den folgenden Ausgaben des *Wahrheitszeugen*. In Ausgabe 01/1919 wird formuliert, dass die Sozialisten, also die Spartakusgruppe, USPD und SPD⁸⁸ für Staat und Religion gefährlich seien, da sie vom Hass gegenüber der Religion erfüllt seien und für Enteignung und

⁷⁷ Vgl. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3.

⁷⁸ Vgl. WZ 02/1919 (19.01.1919), 9.

⁷⁹ Vgl. WZ 23/1918 (10.11.1918), 78; vgl. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3.

⁸⁰ Vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 194; vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 205.

⁸¹ Vgl. Flügge, 9.

⁸² Flügge, 3 und WZ 24/1918 (24.11.1918), 187.

⁸³ So auch Flügge. Vgl. Flügge, 3.

⁸⁴ WZ 26/1918 (22.12.1918), 205.

⁸⁵ Auch vor den rechten Parteien wird in dieser Ausgabe gewarnt, es wird zur Wahl der Demokratischen Partei aufgerufen. Vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 205. Die Ausgabe 02/1919 steht der Wahl rechter Parteien schon viel offener gegenüber; vgl. WZ 02/1919 (19.01.1919), 11.

⁸⁶ Vgl. Flügge, 7 f., 10.

⁸⁷ Vgl. ebd., 7.

⁸⁸ An dieser Stelle wird nicht mehr zwischen den sozialistischen Parteien differenziert.

Versklavung stünden.⁸⁹ Die Wahlen werden mit einem Kampf um das lebendige Christentum verglichen. Jeder, der sozialdemokratisch wähle, trage zur Christenverfolgung bei.⁹⁰

In den Ausgaben 03/1919 und 04/1919 finden sich noch moderate Töne gegenüber der Sozialdemokratie in Bezug auf ihre politischen Anliegen,⁹¹ jedoch wird auch hier sofort vor dem sozialdemokratischen „unzählbaren Hass gegen alles Göttliche“⁹² gewarnt. Weiter äußert man sich in Ausgabe 04/1919 sehr zufrieden über das Wahlergebnis. Eine sozialistische Mehrheit sei verhindert worden und die bürgerlichen Parteien hätten die Oberhand gewonnen. Schließlich neigten auch Ebert und Scheidemann stark nach rechts, was positiv zu bewerten sei.⁹³

4.2 Die Stellung der Baptisten zum Verhältnis von Kirche und Staat

Mit der Revolution gewann die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat ganz neue Bedeutung. Selbstverständlich findet diese Fragestellung auch im baptistischen Kontext Resonanz. Im *Wahrheitszeugen* wird sie zum ersten Mal in der Ausgabe 25/1918 aufgeworfen. Der Artikel beschreibt die aktuelle Diskussion und nennt fünf Folgen der kommenden Trennung.⁹⁴ Es sei mit Entziehung der Staatsmittel, Verlust an Einfluss auf Volk und Jugend, Schließung der theologischen Fakultäten sowie der Zersplitterung der Kirche zu rechnen. Der *Wahrheitszeuge* folgert, dass diese den Zusammenbruch der Kirche bedeuten würden und kommentiert: „Wir sehen diesem Zusammenbruch mit innerer Erschütterung zu. Andererseits können wir das Gefühl von Befriedigung nicht unterdrücken, dass wir nun nicht mehr unter den Vergewaltigungen der Landeskirche zu leiden haben werden.“⁹⁵ Genauso kommentiert Flügge, dass man gleichermaßen Freude und Mitleid verspüre. Gott würde durch die sozialistische Regierung Gericht über die Kirche halten.⁹⁶

Die Grundproblematik für die Landeskirche bestehe nicht in der Trennung, sondern läge darin, dass sie nicht die absolute Autorität der Schrift habe und keinen Glauben fordere, aber ohne diesen könne es keine Gemeinde und Taufe geben.⁹⁷ Ohnehin sei nicht der wahre Leib Christi bedroht, sondern nur die verweltlichte Kirche.⁹⁸ Die Freikirchen hätten diese

⁸⁹ Vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 205; WZ 01/1919 (05.01.1919), 3; WZ 02/1919 (19.01.1919), 11 f.; WZ 03/1919 (02.02.1919), 19; WZ 04/1919 (16.02.1919), 27. Innerhalb der sozialdemokratischen Parteien wird hier nicht differenziert. Genauso urteilt „Der Lotse“, Kassel (Oncken-Verlag), in seiner Februarausgabe 1919.

⁹⁰ Vgl. WZ 02/1919 (19.01.1919), 11.

⁹¹ Vgl. WZ 03/1919 (02.02.1919), 22; WZ 04/1919 (16.02.1919), 27.

⁹² WZ 04/1919 (16.02.1919), 27.

⁹³ Vgl. WZ 04/1919 (16.02.1919), 28.

⁹⁴ „Der Wahrheitszeuge“ formuliert, dass die Trennung kommen wird; vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 194.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Vgl. Flügge, 5; vgl. WZ 02/1919 (19.01.1919), 11.

⁹⁷ Vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 195 und Flügge, 6.

⁹⁸ Vgl. Flügge, 6.

Trennung ja immer schon gefordert,⁹⁹ da die Gemeinde Christi auch ohne staatliche Unterstützung existieren könne.¹⁰⁰

Anstatt auf die Bibel zurückzugreifen, wolle man den „Mischmasch von Göttlichen und Widergöttlichen“¹⁰¹ aufrecht erhalten. Eine Trennung durchzuführen traue man sich nicht, da man die Volkskirche um jeden Preis aufrecht erhalten wolle.¹⁰² Flüge schreibt, dass man sehr viel Grund zur Dankbarkeit hätte, wenn die Revolution nicht nur die Trennung von Kirche und Staat, sondern auch die Trennung von unbiblischen Gebräuchen brächte.¹⁰³ Entscheidend festzuhalten sei ferner, dass die Motivationen Kirche und Staat voneinander zu trennen grundverschieden seien. Die Sozialdemokraten forderten die Trennung aus Hass gegen das Christentum, die Baptisten dagegen „aus Liebe zum Gründer.“¹⁰⁴ Mit ihren Trennungsforderungen würden die Sozialdemokraten aber den Bürgerlichen zuspiesen. Das sehe man auch an der Demonstration gegen Hoffmann vom 01.01.1919.¹⁰⁵

4.3 Die Beurteilung des Streits um den Religionsunterricht

Im Zuge des politischen Umsturzes und der einhergehenden Machtergreifung von SPD und USPD stand auch der Religionsunterricht zur Disposition. Schon ein Jahr vor der Revolution erklärten Hoffmann und andere Sozialdemokraten laut *Wahrheitszeugen*, dass der Religionsunterricht abgeschafft werden müsse. *Der Wahrheitszeuge* kommt zu dem Schluss, dass die positiven materiellen Entwicklungen, die durch die SPD geschaffen worden seien, niemals den Verlust des Religionsunterrichtes aufwiegen könnten. Er sei das Fundament, „auf dem das stabilste Gebäude der Sittlichkeit aufgebaut werden kann.“¹⁰⁶ Man könne Gott danken, dass dieser Vorschlag Hoffmanns aktuell noch keine Mehrheit fände, aber müsse davon ausgehen, dass das Volk sich diesen Gedanken nach und nach öffnen würde. Dagegen müsse man sich mit aller Gewalt stellen. „Was sagen wir? Kampf bis aufs Äußerste und Krieg gegen alle die, die uns unseren Gott nehmen wollen!“¹⁰⁷

In Ausgabe 01/1919 versucht man die Krise als Chance zu verstehen. Man sei damit einverstanden, das die ungläubigen Lehrer nicht mehr unterrichteten, da diese ohnehin mehr Unheil anrichteten.¹⁰⁸ Die Wichtigkeit des Religionsunterrichts müsse betont werden. Man träumt laut: „Biblischer Unterricht von wahrhaft gläubigen Lehrern erteilt, und das acht Jahre hin-

⁹⁹ Vgl. WZ 02/1919 (19.01.1919), 11.

¹⁰⁰ Vgl. Flüge, 11.

¹⁰¹ WZ 26/1918 (22.12.1918), 203.

¹⁰² Vgl. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3; WZ 04/1919 (16.02.1919), 26.

¹⁰³ Vgl. Flüge, 6.

¹⁰⁴ WZ 02/1919 (19.01.1919), 11.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁶ WZ 21/1918 (13.10.1918), 164.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Vgl. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3.

durch, wäre das nicht ideal!“¹⁰⁹ Denn so könnten den Schülern „die ewigen Gesetze Gottes in Herz und Gewissen“¹¹⁰ geschrieben werden, damit sie intuitiv das Gute täten.

5. Auswertung des Befundes

Nach der Darstellung der baptistischen Veröffentlichungen sollen diese vor dem Hintergrund grundsätzlicher baptistischer Standpunkte diskutiert werden. Das bedeutet die Bezugnahme auf Glaubensbekenntnisse, deren Bedeutung im Baptismus aber stark relativiert ist, da allein die Heilige Schrift als Maßstab gilt, wobei deren Interpretation oftmals ungeklärt ist.¹¹¹ Weiter führt das Prinzip der Autonomie der Ortsgemeinde zu einer uneinheitlichen Gewichtung der baptistischen Grundsätze.¹¹² Dennoch kann das Moment der persönlichen Entscheidung, die Forderung nach Religions- und Gewissensfreiheit sowie der Trennung von Staat und Kirche genannt werden.

5.1 Das baptistische Politikverständnis

„Der Staat ist eine politische, die Kirche eine geistliche Einrichtung, die nichts miteinander gemein haben.“¹¹³ Die Forderung, Kirche und Staat voneinander zu trennen, gehört sicherlich zu den öffentlichkeitswirksamsten Forderungen, richte sich jedoch nicht primär an den Staat richtet, sondern bezog sich vielmehr auf den konfessionellen Konkurrenten in Gestalt der Staatskirchen. Seit der Gründungszeit diene diese Forderung der baptistisch konfessionellen Identitätsstiftung. Eduard Scheve erklärt: „Wir Baptisten trennen gründlich Staat und Kirche“.¹¹⁴

Deutlich wird betont, dass Baptisten die Obrigkeiten als von Gott eingesetzt verstehen.¹¹⁵ Daraus erfolgt die Verpflichtung, für die Obrigkeit zu beten und ihr Gehorsam entgegenzubringen, solange kein Widerspruch zum christlichen Glauben besteht.¹¹⁶ Diese Überzeugung spiegelt sich auch in

¹⁰⁹ Ebd., 4.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Vgl. *Edwin Brandt*, Vom Bekenntnis der Baptisten, in: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, hg. v. Günter Balders, Wuppertal ²1985, 175–232, dort 181. Zur Darstellung baptistischer Grundsätze vgl. *Erich Geldbach*, Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung (Bensheimer Hefte 70), Göttingen ²2005, 34–123; als exemplarischen Quellentext: *Julius Köbner*, Manifest des freien Urchristentums an das deutsche Volk, in Religions-Freiheit, hg. von Erich Geldbach, Berlin 2006, 129–150.

¹¹² Vgl. *Brandt*, Bekenntnis, 208 f.

¹¹³ *Josef Lebmman*, Geschichte der deutschen Baptisten. Erster Teil: Bildung, Ausbreitung und Verfolgung der Gemeinden bis zum Anbruch wirklicher Religionsfreiheit im Jahre 1848, Kassel ²1912, 339. Zum baptistischen Politikverständnis vgl. *Erich Geldbach*, Einige Thesen zum politischen Verhalten der Freikirchen in Deutschland, in: Freikirchenforschung (FF), 13 (2003), 98–110 und *Manfred Marquardt*, Freikirchliche Aspekte einer politischen Ethik, in: FF, 8 (1998), 52–71.

¹¹⁴ *Brandt*, Bekenntnis, 225.

¹¹⁵ Vgl. *Lebmman*, 333.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

den Veröffentlichungen wider. Dabei wird zunächst einmal die grundsätzliche Offenheit der neuen Regierung gegenüber betont. Das Evangelium gebe keine bestimmte Staatsform vor, daher seien Baptisten grundsätzlich unpolitisch.¹¹⁷ Kösling schließt, dass zunächst einmal von einer positiven Grundhaltung der Revolution gegenüber auszugehen sei.¹¹⁸ Vor allem die Zusagen der Regierung, die Gewährleistung der Religionsfreiheit betreffend, weckten große Hoffnungen.¹¹⁹ Gerade zu Beginn der Revolution glaubte man auf Seiten der Baptisten, dass nun die „Stunde der Freikirchen“¹²⁰ anbrechen würde.

Aufgrund der Erklärungen zum unpolitischen Charakter des Baptismus und der alleinigen Verpflichtung auf das Gewissen dürfen von Seiten des Baptismus keine Wahlvorschläge ergehen. In diesem Sinne wurde der sozialdemokratische Wahlspruch: „Religion ist Privatsache“¹²¹ von baptistischer Seite in „Politik ist Privatsache“¹²² umgedreht. Als logische Konsequenz müssten die Parteien gewählt werden, mit denen es rein politisch die größte Übereinstimmung gebe, der persönliche Glaube der Politiker dürfe keine tragende Rolle spielen.

Genau das geschieht aber nicht. *Der Wahrheitszeuge* gibt eindeutige Wahlempfehlungen zur Wahl rechtsorientierter Parteien.¹²³ Im Gegenzug stellt man sich eindeutig gegen die sozialistischen Parteien.¹²⁴ Flügge versucht zwar differenzierter zu argumentieren, äußert aber ebenso deutlich Kritik am religionsfeindlichen Charakter der Sozialdemokratie.¹²⁵

Ferner wird der persönliche Glaube immer wieder zum Kriterium der Wählbarkeit oder Unwählbarkeit gemacht. Dieses Kriterium steht unausgesprochen hinter der positiven Einschätzung des Kaisers, welcher als aufrichtiger Christ bekannt gewesen sei.¹²⁶ Genauso beeinflusst es die allgemeinen Erklärungen zur Sozialdemokratie.¹²⁷

Diese Haltung ist einerseits mit der teilweise heftigen Religionskritik von Seiten der Sozialdemokraten zu erklären, welche durch die Amtszeit Hoffmans ihren Höhepunkt fand.¹²⁸ Scholder bezeichnet Hoffmann als Kampfansage gegen die Kirche, der selbst beim „gutwilligsten christlichen

¹¹⁷ Vgl. WZ 24/1918 (24.11.1918), 187; WZ 25/1918 (08.12.1918), 194; WZ 26/1918 (22.12.1918), 205; WZ 03/1919 (02.02.1919), 20; WZ 04/1919 (16.02.1919), 27; WZ 05/1919 (02.03.1919), 35; Flügge, 3 f. und 7 ff.

¹¹⁸ Vgl. Kösling, 6.

¹¹⁹ Vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 205; Kösling, 6.

¹²⁰ Vgl. Strübind, Freikirche, 49.

¹²¹ WZ 24/1918 (24.11.1918), 187.

¹²² Ebd.

¹²³ Vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 205; WZ 03/1919 (02.02.1919), 20.

¹²⁴ Vgl. WZ 21/1918 (13.10.1918), 164; WZ 26/1918 (22.12.1918), 205; WZ 01/1919 (05.01.1919), 3; WZ 02/1919 (19.01.1919), 9, 11, 12; WZ 04/1919 (16.02.1919), 27.

¹²⁵ Vgl. Flügge, 7.8.10.

¹²⁶ Vgl. WZ 24/1918 (24.11.1918), 187; WZ 25/1918 (08.12.1918), 194.

¹²⁷ Vgl. WZ 26/1918 (22.12.1918), 205.

¹²⁸ Flügge zitiert zahlreiche antireligiöse Äußerungen. Vgl. Flügge, 7, 8, 10.

Hörer“¹²⁹ Widerstand erzeugte. Strübind konstatiert, dass die antireligiöse Haltung der Sozialdemokratie dazu führte, dass sämtliche politischen Übereinstimmungen und moderaten Töne in den Hintergrund traten, was zu einem völligen Vertrauensverlust führte.¹³⁰ Weiter muss bedacht werden, dass es in Russland infolge der Oktoberrevolution zu Christenverfolgungen kam. Diese Lage war durchaus bekannt, so dass ähnliche Entwicklungen in Deutschland befürchtet wurden.¹³¹ Hoffmann hatte explizit formuliert, dass er eine Demokratie nach russischem Vorbild wünsche.¹³² Folglich entwickelte sich ein Gefühl, als Christ durch die Sozialdemokratie bedroht zu sein.

Hinzu kommt ein zweites Moment. Von Seiten des Baptismus war es gewünscht, in einer christlich geprägten Gesellschaft zu leben. Deutlich wird das gemeinsame Eintreten der evangelischen Abgeordneten für christliche Werte gefordert.¹³³ An anderer Stelle wird die Regierung für den Werteverfall kritisiert.¹³⁴

Die Kombination aus dem Bedrohungsgefühl und der Vorstellung von einer auf christlichen Grundwerten basierenden Gesellschaft¹³⁵ führte dazu, hinter eigene politische Grundüberzeugungen zurückzutreten.

5.2 Das baptistische Gemeindeverständnis

Das baptistische Gemeindeverständnis spielt für die Positionierung zur Revolution eine entscheidende Rolle. Für Baptisten ist die persönliche Entscheidung für Christus das zentrale Moment.¹³⁶ Ferner muss die Gemeinde vom Staat getrennt und allein nach biblischem Vorbild aufgebaut und organisiert sein. Das bedeutet, dass auch die Struktur der Gemeinde sich deutlich von weltlichen Ordnungen abheben muss.¹³⁷

Im *Wahrheitszeugen* wird die Errungenschaft des baptistischen Gemeindeprinzips immer wieder positiv dargestellt.¹³⁸

Demgegenüber steht das unbiblische Prinzip der Staatskirche. Der nicht schriftgemäße Charakter der Staatskirche wird immer wieder heftig kritisiert.¹³⁹ Die grundsätzliche Organisationsform der Staatskirche, die als Zuwachskirche aufgebaut ist, sei das eigentliche Problem, da es keine Tren-

¹²⁹ Scholder, 19.

¹³⁰ Vgl. Strübind, Freikirche, 51.

¹³¹ Vgl. WZ 21/1918 (13.10.1918), 165.

¹³² Vgl. ebd., 164.

¹³³ Vgl. WZ 04/1919 (16.02.1919), 26.

¹³⁴ Vgl. WZ 06/1919 (16.03.1919), 44 und Geldbach, Thesen, 105.

¹³⁵ Eine „christliche Gesellschaft“ kann es aus baptistischer Sicht nicht geben, da Glaube auf einer persönlichen Entscheidung beruht.

¹³⁶ Vgl. Rudolf Thaut, Der theologische Beitrag der Freikirchen, in: Glieder an einem Leib, hg. von Hans-Beat Motel, Konstanz 1975, 9–38, dort 27 f.

¹³⁷ Vgl. ebd., 19–24.

¹³⁸ Vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 195. WZ 26/1918 (22.12.1918), 203. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3.

¹³⁹ Vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 195; WZ 26/1918 (22.12.1918), 203; WZ 01/1919 (05.01.1919), 3; WZ 02/1919 (19.01.1919), 12; WZ 04/1919 (16.02.1919), 26.

nung von Glaube und Unglaube gebe.¹⁴⁰ Folglich müsste übereinstimmend mit den Sozialdemokraten die konsequente Trennung von Kirche und Staat gefordert werden. Aber auch das geschieht nicht.

Die Absichten der Regierung werden nicht unterstützt, sondern nur, teilweise genüsslich, kommentiert.¹⁴¹ Genauso beschreibt der Baptistenprediger Simoleit die Freikirche als leuchtendes Beispiel wahrer Gemeinde und fordert eine geistliche Reformation innerhalb der Staatskirche.¹⁴² Bezeichnenderweise wird in den Wünschen an die Reichsregierung nur die Gleichstellung zur Staatskirche, nicht deren Abschaffung gefordert.¹⁴³ Dieses unkohärente Verhalten lässt sich durch ein zweifaches Verständnis vom Christentum erklären.

Strübind diskutiert, dass man von Seiten der Baptisten als „wahrhaft gläubige Schar“¹⁴⁴ separiert sein wollte, nicht um die Gesellschaft zu verändern, sondern um den eigenen Glauben uneingeschränkt leben zu können.¹⁴⁵ Das Selbstverständnis, wahre Gemeinde zu sein, drückt auch Flügge aus, indem er formuliert, dass die Baptisten nicht jeden aufnehmen könnten, sondern nur diejenigen die „der Herr selbst hinzutut“.¹⁴⁶ Da sich das Prinzip des wahren Glaubens nicht einfach auf die gesamte Gesellschaft übertragen lässt, muss der Baptismus eine Minderheit bleiben. Dementsprechend kann die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit keinen Platz in den Baptistengemeinden finden.

Andererseits war eine christliche Grundlage für die Gesellschaft gewünscht. Diese Grundlage konnte aber nicht durch die Baptistengemeinden gelegt werden, dafür war eine Staatskirche vonnöten. Nur das Prinzip der Staatskirche konnte gewährleisten, dass der Großteil der Gesellschaft mit dem christlichen Glauben immer wieder in Berührung kam, auch wenn sie keinen persönlichen Glauben wecken würde. Die Staatskirche sollte gewissermaßen den moralischen Unterbau legen, auf dessen Grundlage die Baptisten ihren Glauben frei und uneingeschränkt leben könnten.

Zuletzt muss wieder betont werden, dass gegenüber der Sozialdemokratie massives Misstrauen bestand. Deutlichen Ausdruck findet dies in der Aussage, dass man aus baptistischer Sicht die Trennung aus religiösen Motiven fordere, die Regierung dagegen aus Hass gegenüber Christus.¹⁴⁷ Diese Einschätzung wird es den Baptisten schwer gemacht haben, gemeinsam

¹⁴⁰ Vgl. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3.

¹⁴¹ Vgl. WZ 25/1918 (08.12.1918), 194; WZ 02/1919 (19.01.1919), 11; WZ 03/1919 (02.02.1919), 20; WZ 04/1919 (16.02.1919), 26.

¹⁴² Vgl. *Friedrich Wilhelm Simoleit*, Das Beispiel der evangelischen Freikirchen, in: *Der deutsche Protestantismus im Revolutionsjahr 1918/19 (Politik und Kirche 2)*, hg. von Martin Greschat, Witten 1974, 175 f.

¹⁴³ Vgl. Anhang 7.1.

¹⁴⁴ *Andrea Strübind*, Die deutschen Baptisten und der Nationalsozialismus, in: *Zeitschrift für Theologie und Gemeinde (ZThG)*, Hamburg, 7 (2002), 179.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 178 f.

¹⁴⁶ *Flügge*, 14.

¹⁴⁷ Vgl. WZ 02/1919 (19.01.1919), 11.

mit der Regierung eine konsequente Trennung zu fordern und diese nicht einfach abzuwarten.

5.3 Die baptistische Position zum Religionsunterricht

Nach baptistischen Grundpositionen hätte der 1918 bestehende organisierte christliche Charakter der Schulen abgelehnt werden müssen. Hauptgründe wären die verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht, der Zwang zum Schulgebet und zur Teilnahme an Schulgottesdiensten. Diese Gründe widersprechen eindeutig dem baptistischen Verständnis von Religions- und Gewissensfreiheit, sowie dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat.

Dennoch wird in der Diskussion um den Religionsunterricht klar Position für den Religionsunterricht bezogen. An keiner Stelle wird der Religionsunterricht aufgrund seiner Organisationsform kritisiert. Einziger Kritikpunkt ist, dass der Unterricht zum Teil durch nicht wahrhaft gläubige Lehrer geschehe.¹⁴⁸ In vielen Artikeln wird stattdessen der Segen beschrieben, der aufgrund des Unterrichtes geschehen sei,¹⁴⁹ daher gebe es nur die eine Option, gegen die Abschaffung zu kämpfen.¹⁵⁰

Hier muss deutlich betont werden, dass von der sozialdemokratischen Regierung an keiner Stelle das Verbot des Religionsunterrichtes gefordert wurde, sondern die freiwillige Teilnahme für Lehrer sowie Schüler. Diese Forderungen stehen gerade nicht gegen den Grundsatz der Religionsfreiheit, da der Unterricht vormals auf Zwängen und Verpflichtungen beruhte.

Dennoch standen die Baptisten gegen eine Neuregelung des Religionsunterrichtes. Dieser Haltung liegt, wie in den vorhergehenden Punkten, ein zweifaches Verständnis vom Christentum zugrunde. Es wurde nicht erwartet, dass die Schüler im Religionsunterricht zu einem persönlichen Glauben fänden. Die Unterrichtung christlicher Grundsätze und Werte an praktisch jeden Schüler bilde jedoch die Grundlage einer auf christlichen Werten basierenden Gesellschaft, die aus baptistischer Sicht ein hohes Gut sei.¹⁵¹ Als zweites konnte der Religionsunterricht als Grundlage des persönlichen Glaubens eine tragende Rolle spielen. Das wird deutlich, wenn der Segen durch den Unterricht betont wird.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. WZ 01/1919 (05.01.1919), 3 f.

¹⁴⁹ Vgl. WZ 21/1918 (13.10.1918), 164; WZ 01/1919 (05.01.1919), 4; WZ 03/1919 (02.02.1919), 19.

¹⁵⁰ Vgl. WZ 21/1918 (13.10.1918), 164.

¹⁵¹ Vgl. WZ 21/1918 (13.10.1918), 164; WZ 26/1918 (22.12.1918), 205.

¹⁵² Vgl. WZ 03/1919 (02.02.1919), 19.

6. Schlussfolgerungen

6.1 Die politische Neuordnung von 1918/19 als verpasste Chance für den Baptismus

Nachdem der erste Schock über die Novemberrevolution überwunden war, erhoffte man als Freikirche von der angekündigten Trennung von Kirche und Staat profitieren zu können.¹⁵³ Tatsächlich fand sich mit der Sozialdemokratie eine Regierung, die – zwar aus einer anderen Motivation – in Kernthemen mit den Baptisten grundsätzlich übereinstimmte.

Obwohl diese Übereinstimmungen von baptistischer Seite deutlich wahrgenommen wurden, konnte man sich nicht zu echter politischer Partizipation durchringen. Es blieb aus, die Übereinstimmungen mit der Regierung öffentlichkeitswirksam zu Gehör zu bringen. Dies unterblieb einerseits aufgrund des massiven Misstrauens gegenüber der Regierung, andererseits aufgrund der inneren Unklarheit, wie das Christentum gesamtgesellschaftlich verstanden werden sollte. Vor allem der Wunsch nach einer christlich geprägten Gesellschaft verwehrt es den Baptisten, eigene, für sich selbst erkannte Ideale zur Wirkung zu bringen. Der Öffentlichkeitscharakter der Kirchen stellte auf einmal ein schützenswertes Gut dar, welches durch den Umbruch hindurch bewahrt werden sollte.

Hinzu kam, dass man unabhängig vom eigenen Tun fest damit rechnete, dass Kirche und Staat ohnehin getrennt würden. Zu Dieser Trennung kam es mit der Weimarer Reichsverfassung, die in den Artikeln 135 bis 141 Fragen der Religion regelt. Deutlich billigt Artikel 137 sämtlichen Religionsgemeinschaften gleiche Rechte zu und bietet die Option, Körperschaftsrechte zu beantragen. Kösling urteilt, dass die Gleichberechtigung zwar de jure geschehen sei, de facto von ihr aber nichts zu spüren war.¹⁵⁴ Bis 1930 wurden die Körperschaftsrechte durch volkskirchliche Einsprüche verhindert, da die Gleichberechtigung nur per Verordnung, nicht per Gesetz gewährleistet wurde.¹⁵⁵ Von einer echten Gleichberechtigung von Großkirchen und Freikirchen konnte also keine Rede sein.¹⁵⁶

Folglich wurden die Freikirchen weiterhin nicht als vollwertiges Gegenüber oder echte Gesprächspartner wahrgenommen.¹⁵⁷ Sie wurden weiterhin ignoriert oder gar denunziert.¹⁵⁸ Stattdessen wurden die Großkirchen zum politisch beachteten Faktor,¹⁵⁹ während die Freikirchen bei der Neuordnung der Machtverhältnisse unbeteiligt blieben.¹⁶⁰

¹⁵³ Vgl. Balders, Geschichte, 76.

¹⁵⁴ Vgl. Kösling, 7.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Vgl. Erich Geldbach, Kann es in Deutschland überhaupt Religionsfreiheit geben?, in: Zeitschrift für Theologie und Gemeinde (ZThG), 10 (2005), 193–215, dort 206.

¹⁵⁷ Vgl. Strübind, Freikirche, 51.

¹⁵⁸ Vgl. Geldbach, Thesen, 99.

¹⁵⁹ Vgl. Kösling, 7.

¹⁶⁰ Vgl. Strübind, Freikirche, 51.

Das inkonsequente Verhalten von baptistischer Seite schwankte zwischen apolitischer¹⁶¹ Haltung und massiver antisozialdemokratischer Stimmungsmache. Letztendlich positionierte man sich in allen Bereichen gegen die Sozialdemokratie, anstatt die Gemeinsamkeiten zu betonen. Dieses Verhalten wird die Freikirchen auch aus sozialdemokratischer Sicht als Partner unattraktiv gemacht haben, wobei sich die Sozialdemokratie vorrangig gegen das Staatskirchentum und nicht primär gegen den christlichen Glauben stellte. Dementsprechend konnte auch eine politische Partizipation kaum stattfinden und blieb, zumal es keine evangelischen Parteien gab, oberflächlich.¹⁶² Schlussendlich war die Umsetzung der Trennung von Kirche und Staat aus freikirchlicher Sicht eine Enttäuschung.¹⁶³

7. Anhang: Zeitgeschichtliche Dokumente

7.1 Wünsche an die Reichsregierung¹⁶⁴

1. Wir erbitten, daß bei den ausschlaggebenden Beratungen über die Neuordnung der Kirchenangelegenheiten auch einige Vertreter der von uns vertretenen Freikirchen gehört werden.
2. Wir erbitten die durch keine kirchliche Behörde mehr eingeschränkte Freiheit, unserer Glaubensüberzeugung gemäß leben und handeln zu können.
3. Wir erbitten die gesetzliche Bestimmung, daß wir als Freikirchen unser Eigentum auf unseren Namen eintragen lassen können, wie die jetzt nur den Staatskirchen und den mit Korporationsrechten ausgestatteten freikirchlichen Gemeinden möglich ist.
4. Wir erbitten die gesetzliche Bestimmung, daß die Mitgliedschaft in unseren Gemeinden von jeder Verpflichtung irgendeiner anderen Kirche gegenüber befreit.
5. Wir erbitten die gesetzliche Bestimmung, daß die von unseren Gemeinden erwählten und ordinierten Prediger als vollberechtigte Geistliche im Sinne des Gesetzes anerkannt werden.
6. Wir erbitten, daß wir allen anderen kirchlichen Verbänden des Landes völlig gleichgestellt werden, so daß wir in die gesetzmäßig verordneten Organe, die die allgemeinen christlichen Angelegenheiten des Landes überwachen, in welchen die anderen Kirchen vertreten sind, auch Vertreter der Freikirchen entsenden dürfen.
7. Weil die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe und das Amtieren freikirchlicher Prediger bei den Beerdigungen ihrer Mitglieder von den Staatskirchen bisher mit wenig Ausnahmen in einem uns sehr feindlichen Sinne gehandhabt worden ist, so bitten wir, daß die kirchlichen Friedhöfe gleich den Kommunalfriedhöfen uneingeschränkt der Allgemeinheit des Volkes zur Verfügung gestellt werden und daß auch die Freikirchen ihre Toten nach dem ihnen eigenen Ritus bestatten können.

¹⁶¹ Vgl. *Strübind*, Baptisten, 180.

¹⁶² Vgl. *Strübind*, Freikirche, 51.

¹⁶³ Vgl. *Strübind*, Baptisten, 180.

¹⁶⁴ Veröffentlicht in WZ 26/1918 (22.12.1918).

7.2 Wahlergebnisse

Wahlen zur Nationalversammlung vom 19.01.1919¹⁶⁵

Wahlberechtigte	36,766 Mio.
Abgegebene Stimmen	30,524 Mio.
Wahlbeteiligung	83%
Gesamtzahl der Mandate	421

	Mandate	Prozent
DNVP	44	10,3%
Wirtschaftspartei/Bayer. Bauernbund	4	0,9%
Deutsch- Hannoversche Partei	1	0,2%
DVP	19	4,4%
Zentrum	91	19,7%
DDP	75	18,5%
SPD	163	37,9%
USPD	22	7,6%
Sonstige	2	0,5%

7.3 Weimarer Reichsverfassung (Art. 135–137)

Dritter Abschnitt: Religion und Religionsgesellschaften¹⁶⁶

Artikel 135

- (1) Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
 (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
 (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
 (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
 (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
 (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

¹⁶⁵ Vgl. *Karl Dietrich Bracher*, Anhang, in: Die Weimarer Republik 1918–1933, hg. v. Karl Dietrich Bracher (Schriftenreihe 251), Bonn 1987, 630.

¹⁶⁶ Vgl. Reichsgesetzblatt, Reichsministerium des Inneren, Berlin, 152/1919, 1408–1410.

- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.